

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 06.05.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

105.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.04.2020, Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 23/20, S. 320- 323	333
106.	Bekanntmachung der Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018	336
107.	Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Danndorf	337
108.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020	340
109.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2020	343
110.	Bekanntmachung über die Entscheidung der Stadt Helmstedt zur Neuvergabe eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrags	345
111.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)	346
112.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt vom 24.03.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich Emmerstedter Straße	348



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

105. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 27.04.2020, Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 23/20, S. 320 – 323

zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16. März 2020 (Az. 401.41609-11-3), § 11 Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Corona-VO) vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 05.05.2020 (Nds. GVBl. Nr. 12, S. 90) i. V. m. § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die folgende Allgemeinverfügung:

1. Die in Ziffer III der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 27.04.2020, Amtsblatt 23/20, S. 320 – 323, getroffene Befristung wird bis einschließlich Sonntag, den 10.05.2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zum weiteren Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 27.04.2020, Amtsblatt 23/20, S. 320 – 323, unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 10. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD und der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus i. V. m. § 14 Abs. 6 NKomVG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Helmstedt ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Über die Regelungen der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus hinaus wird auch weiterhin jede Person zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 27.04.2020 genannten Orten verpflichtet.

Mit der Regelung der Ziffer 1 orientiert sich der Landkreis Helmstedt an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) vom 15.04.2020. Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Die Empfehlungen des RKI sind unverändert. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Im Zuge der weiteren Lockerung der Beschränkungen ist mit einem erneuten Anstieg der Infizierten zu rechnen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu senken.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Sonntag, den 10. Mai 2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 06.05.2020

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr- 25 vom 06.05.2020

**106. Bekanntmachung der Verordnung zur 1. Änderung der
Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im
Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und
Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Die Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke vom 27.06.2018, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 30 am 24.07.2018 (S.358 – 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 4, Absatz 4, Nr. 2, Buchstabe l) wird hinter den Worten „sofern die“ das Wort „flächige“ eingefügt.
2. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden die Worte „allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich“ gestrichen.
3. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird nach dem Wort „auf“ folgender Satzteil eingefügt „...Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspechtes, Schwarzstorches, Schwarzmilans, Rotmilans und Kranichs...“.
4. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:
 - d) ausschließlich für Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich gilt zusätzlich:
 - Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
 - In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
 - Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
 - Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
5. In § 4, Absatz 4, Nr. 3 werden bisherige Buchstaben e) bis g) gestrichen.
6. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern: Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Helmstedt, den 28.04.2020

gez. Radeck

(Radeck)

ABL.-Nr. 25 vom 06.05.2020



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Helmstedt, den 05.05.2020

107.

Bekanntmachung der Feldmarkinteressentschaft Danndorf

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Danndorf beabsichtigt, Grundstücke aus der Feldmarkinteressentschaft Danndorf zu entlassen und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarkinteressentschaft Danndorf, die mit den betroffenen Grundstücken verbunden sind, erlöschen zu lassen.

Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Danndorf:

Flurstück	Flur	Flurstück	Flur
143/13	7	143/61	7
143/14	7	143/62	7
143/15	7	143/63	7
143/16	7	143/64	7
143/17	7	143/65	7
143/18	7	143/66	7
143/19	7	143/67	7
143/20	7	143/68	7
143/22	7	143/69	7
143/23	7	143/70	7
143/24	7	143/71	7
143/25	7	143/72	7
143/26	7	143/73	7
143/29	7	146/12	7
143/30	7	146/13	7
143/31	7	146/14	7
143/32	7	146/15	7
143/33	7	146/16	7
143/34	7	146/17	7
143/35	7	146/18	7
143/36	7	146/19	7
143/37	7	146/20	7
143/39	7	146/21	7
143/41	7	146/22	7
143/42	7	146/23	7
143/43	7	147/4	7
143/44	7	147/5	7

143/45	7	147/6	7
143/46	7	147/7	7
143/47	7	147/8	7
143/49	7	147/9	7
143/50	7	147/10	7
143/51	7	147/11	7
143/52	7		
143/53	7		
143/55	7		
143/56	7		
143/57	7		
143/58	7		
143/59	7		
143/60	7		

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 43 (2) des Niedersächsischen Realverbands-gesetzes vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. S. 187) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der Feldmarkinteressentschaft Danndorf wie auch des Landkreises Helmstedt erforderlich, um auch für die Zukunft geordnete Verhältnisse innerhalb der Feldmarkinteressentschaft Danndorf zu gewährleisten.

Die Feldmarkinteressentschaft Danndorf besteht nach dem Realverbandsgesetz und der Satzung des Realverbandes vom 20.03.1973 aus den Eigentümern der Grundstücke in der Feldmark von Danndorf. Zur Zeit der Gründung der Feldmarkinteressentschaft Danndorf gehörten daher auch viele Grundstücke dazu, die zwischenzeitlich bebaut sind oder innerhalb eines Bebauungsplanes liegen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Durch diese Nutzungsänderung allein konnte die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft Danndorf nicht erlöschen. Die Erweiterung der Ortslage durch die Bebauung und die Überplanung des Gebietes hatte daher keinen Einfluss auf die Mitgliedschaften. Ein Ausscheiden aus der Feldmarkinteressentschaft Danndorf ist nach den §§ 15, 15 a und 43 des Realverbandsgesetzes nur durch förmliche Entlassung möglich.

Die Feldmarkinteressentschaft Danndorf hat auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07.02.2020 beim Landkreis Helmstedt beantragt zu verfügen, dass die Verbandsanteile, die mit den o. g. Grundstücken verbunden sind, erlöschen sollen.

Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Anteile gem. § 43 Realverbandsgesetz liegen vor. Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich von Bebauungsplänen bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortslage Danndorf. Sie dienen auf Dauer keinem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr, sondern einer Wohnnutzung. Die betroffenen Eigentümer sind für die Nutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft Danndorf angewiesen, da es sich um Wohnbebauung ohne unmittelbaren Bezug zur Feldmark handelt. Auch die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Feldmarkinteressentschaft Danndorf wird durch das Erlöschen der betreffenden Anteile nicht gefährdet. Die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke sind bereits seit langer Zeit keine aktiven Mitglieder des Realverbandes mehr und bringen keine Mittel mehr für diesen auf.

Alle Mitglieder und Gläubiger der Feldmarkinteressentschaft Danndorf werden hiermit gem. § 43 (2) des Realverbandsgesetzes darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, erhoben werden können. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

Im Auftrage

gez. Motzko

(Motzko)

ABl.-Nr. 25 vom 06.05.2020

108. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat Wolsdorf in der Sitzung am 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	894.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	971.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	90.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	875.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.300 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	170.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	980.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	810.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 810.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 317.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 400 v.H.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 250.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Wolsdorf, den 21.11.2019

(L.S.)

gez. Siegmund
Bürgermeisterin

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 22.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 06.05.2020 bis 08.05.2020 und vom 11.05.2020 bis 14.05.2020 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355 / 697-21 in Süpplingen, Steinweg 15, Zimmer 10 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wolsdorf, den 05.05.2020

Die Gemeindedirektorin
In Vertretung

gez. Siegmund

Sabine Siegmund

L.S.

ABl.-Nr. 25 vom 06.05.2020

Bekanntmachung der

109. Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 06.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	873.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.582.800 €
Saldo	(709.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.457.500 €
Saldo	(595.100€)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.356.000 €
Saldo	(2.356.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.356.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.800 €
Saldo	(2.155.200 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.356.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.417.676 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Jerxheim, den 06.02.2020

Der Bürgermeister

gez. Ralphs (L.S.)
(Ralphs)

110.

Bekanntmachung

über die Entscheidung der Stadt Helmstedt zur Neuvergabe eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrags

Die Stadt Helmstedt hat am 28.06.2018 im Elektronischen Bundesanzeiger und im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, dass der derzeit bestehende Strom- und der derzeit bestehende Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon AG mit Ablauf des 30.06.2020 enden. Die Neuvergabe der Verträge sollte in zwei Losen erfolgen, wobei sich das Los 1 auf den Stromkonzessionsvertrag und das Los 2 auf den Gaskonzessionsvertrag bezogen hat.

In diesem Verfahren hat die

Avacon Netz GmbH

als einzige Bewerberin ein Angebot für beide Lose abgeben.

Die Vertretung der Stadt Helmstedt hat in ihrer Sitzung am 24.03.2020 daher beschlossen, den Zuschlag auf die verbindlichen Angebote der Avacon Netz GmbH für die Lose 1 und 2 zu erteilen und den angebotenen Strom- und den angebotenen Gaskonzessionsvertrag mit der Avacon Netz GmbH abzuschließen.

Helmstedt, 22.04.2020

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 25 vom 06.05.2020

111.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten **(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung wurde am 14.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 6 wird um den Satz ergänzt:

Des Weiteren ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung einer Masernimpfung nachzuweisen.

§ 1 Abs. 7 wird folgender Satz eingefügt:

2. ein unentschuldigtes Fehlen des Kindes von insgesamt zwei Monaten innerhalb eines Quartals, wenn seitens der Erziehungsberechtigten kein wichtiger Grund (z.B. Krankheit, Kur) dargelegt wird,

§ 1 Abs. 7 verschieben sich die Ziffern 2 und 3 in die Ziffern 3 und 4.

§ 1 Abs. 7 wird um den Satz ergänzt:

Ein drohender Ausschluss wird stets mit gleichzeitiger Unterbreitung eines Gesprächsangebotes mit der Teamleitung oder dem Träger vorangekündigt (Abmahnung). Zwischen Vorankündigung und Ausschluss liegt ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen.

Artikel 2

§ 2 KiTa-Satzung Überschrift wird geändert von Abmeldung und Dauer der Betreuung in:

Dauer der Betreuung und Abmeldung

§ 2 Kita-Satzung wird als Satz 1 und 2 eingefügt:

Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit der Einschulung des Kindes.

Die nachfolgenden Sätze verschieben sich in ihrer Reihenfolge entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Schöningen, 14.04.2020

(L.S.)

gez. Schneider

Schneider
Bürgermeister

ABl.-Nr. 25 vom 06.05.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

112.

Bekanntmachung

der

Satzung

der Stadt Helmstedt vom 24.03.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich Emmerstedter Straße

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches und des § 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 24.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet an der Emmerstedter Straße den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Helmstedt, Flur 32, Flurstücke:

220/848; 845/4; 847/1; 847/3; 847/15; 847/17; 847/18; 848/37; 848/38; 848/39; 848/71;
848/86; 848/87; 848/88; 848/93; 848/94; 848/95; 848/106; 848/108; 848/109; 848/113;
848/114; 848/115; 848/116; 848/117; 848/123; 848/125; 848/126; 848/137; 848/144;
848/146; 848/148; 848/160; 848/164; 848/165; 848/166; 848/169; 848/170; 848/174;
848/177; 848/178; 848/167; 848/168; 1026/848

Gemarkung Helmstedt Flur 54, Flurstücke:

745/15; 745/22; 745/23; 745/24; 745/25; 745/30; 745/31; 745/35; 745/41; 745/52; 745/56;
745/60; 745/64; 745/67; 745/75; 745/78; 745/86; 745/88; 745/90; 745/91; 745/97; 745/98;
745/99; 745/100; 745/101; 745/102; 745/104; 745/105; 745/106; 745/107; 745/109; 745/110;
745/111; 745/112; 745/113; 745/115; 745/132; 745/134 745/151; 745/177; 745/178; 745/179;
745/180; 745/182; 745/183; 745/184; 745/185; 745/187; 745/188; 745/191; 745/192;
745/193; 745/218; 745/219; 745/237; 745/240; 745/241; 745/242; 745/243; 745/244;
745/245; 745/249; 745/254; 745/259; 745/269; 745/270; 745/271; 745/272; 745/278;
745/279; 745/282; 745/283; 745/284; 745/285; 745/287; 745/288

Gemarkung Helmstedt Flur 55, Flurstücke:

746/1; 746/9; 746/11; 746/14; 746/16; 746/19; 746/23; 746/24; 746/26; 746/27; 746/29;
746/31; 746/34; 746/35; 746/36; 746/37; 746/38; 746/39; 746/41; 746/52; 817/746; 1145/746

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Helmstedt, den 28.04.2020

gez. S C H O B E R T

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 25 vom 06.05.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck